

1951

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1951

Nr. 35

Tag	Inhalt:	Seite
21. 7. 51	Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen	467
21. 7. 51	Gesetz über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart	469
21. 7. 51	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen	470
21. 7. 51	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet	470

Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen.

Vom 21. Juli 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Soweit nach dem 19. April 1949 Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich zustanden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einem Lande übertragen worden sind, gilt die Übertragung als nicht erfolgt. Soweit nach dem 19. April 1949 die Verwaltung von Eigentum oder sonstigen Vermögensrechten, die dem Deutschen Reich zustanden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einem Land übergeben worden ist, gilt die Verwaltungsbefugnis als beendet. Das gleiche gilt für Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts, die nach dem 19. April 1949 auf ein Land übertragen oder einem Land zur Verwaltung übergeben worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte,

1. die nach dem 30. Januar 1933 vom Deutschen Reich oder dem ehemaligen Lande Preußen erworben und einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisationen weggenommen worden sind,
2. die der früheren Reichspost zustanden und von der Überleitung auf die Deutsche Bundespost ausgenommen sind oder ausgenommen werden.

§ 2

Soweit Eigentum und sonstige Vermögensrechte eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften einem Lande übertragen worden sind, gilt die Übertragung als nicht erfolgt. Soweit Eigentum und sonstige Vermögensrechte eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen am 8. Mai 1945

unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften der Verwaltung eines Landes übergeben worden sind, gilt die Verwaltungsbefugnis als beendet.

§ 3

• (1) Hat ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Bundesgebietes oder war dieser Sitz bis zu diesem Tage ohne Sitzverlegung im Handelsregister gelöscht worden, so kann der Bundesminister der Finanzen einen Verwalter für die Vermögenswerte dieses Unternehmens oder für das Unternehmen bestellen. Die Bestellung des Verwalters ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an ist lediglich der Verwalter berechtigt, über die Vermögenswerte zu verfügen oder das Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen zu vertreten. Der Bundesminister der Finanzen kann gleichzeitig einen Beirat für das Unternehmen bestellen. Dem Beirat stehen alle Befugnisse zu, die nach dem Gesetz oder der Satzung dem Aufsichtsorgan des Unternehmens zustehen. Die Kosten der Verwaltung sind aus den Vermögenswerten zu bestreiten oder fallen dem Unternehmen zur Last.

(2) Bis zum Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf der Verwalter (Absatz 1) über die Vermögenswerte nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Unternehmens verfügen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ohne Genehmigung des Verwalters nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind. Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich. Der Bundesminister der Finanzen kann von den vorstehenden Verfügungsbeschränkungen befreien, soweit es für die Durchführung einer ord-

nungsmäßigen Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist.

§ 4

(1) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 2 fallen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfügungen, durch die eines der Länder Eigentum und sonstige Vermögensrechte auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts dieses Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen werden wirksam, wenn sie der Bundesminister der Finanzen genehmigt.

§ 5

Die endgültige Auseinandersetzung über die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte sowie die Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen erfolgen durch die gemäß Artikel 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 und 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu erlassenden Bundesgesetze.

§ 6

(1) Bis zum Erlaß der gemäß Artikel 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 und 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu erlassenden Bundesgesetze obliegt die Verwaltung der unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte den Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilungen), soweit Absatz 2 nicht ein anderes bestimmt. Die Bundesregierung kann die Verwaltung selbst ausüben oder anderen Stellen übertragen.

(2) Die Verwaltung des Eigentums und der sonstigen Vermögensrechte der in § 1 Abs. 1 genannten Art, die zu dem in Artikel 134 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Verwaltungsvermögen gehören, ist durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu er-

lassende Rechtsverordnung den Ländern oder den sonst nach Landesrecht zuständigen Aufgabenträgern und, soweit dieses Eigentum und diese sonstigen Vermögensrechte zu dem in Artikel 134 Abs. 3 des Grundgesetzes bezeichneten Heimfallvermögen gehören, den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu übertragen. In gleicher Weise ist die Verwaltung von Beteiligungen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Bedeutung die Verwaltung durch den Bund nicht erfordert, den Ländern zu übertragen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Verwaltung von Grundstücken oder Grundstücksteilen durch die nach Absatz 1 zuständigen Stellen den selbständigen Verkauf bis zu einem gemeinen Wert von nicht mehr als 50 000 Deutsche Mark zuzulassen und bei Belastungen auf seine Mitwirkung zu verzichten, soweit der Wert des Grundstücks oder Grundstücksteiles nicht um mehr als 50 000 Deutsche Mark vermindert wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen ist berechtigt, von allen seit dem 8. Mai 1945 mit der Verwaltung der unter die Bestimmungen der § 1 bis 3 des Gesetzes fallenden Vermögensrechte befaßten Stellen Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen.

(5) Soweit Eigentums- und sonstige Vermögensrechte auf Grund des Absatzes 2 von den Ländern, sonstigen Aufgabenträgern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwaltet werden, sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Länder, der sonstigen Aufgabenträger oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) anzuwenden.

§ 7

Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne des Gesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart.

Vom 21. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In den beiden untersten Preisklassen für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) darf nur solcher Feinschnitt versteuert werden, zu dessen Herstellung Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50 vom Hundert der verarbeiteten Rohstoffe verwandt worden sind.

(2) Feinschnitt der beiden untersten Preisklassen darf nur in Weichpackungen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Bei Feinschnitt der beiden untersten Preisklassen dürfen weder auf noch in den Kleinverpackungen Hinweise irgendwelcher Art über die Eignung des Inhalts zu einem anderen Rauchgenuß als dem aus der Pfeife vorhanden sein. Derartige Hinweise dürfen auch in die Firmenbezeichnung oder in Rechnungen, Preisverzeichnissen, Ankündigungen oder dergleichen nicht aufgenommen werden.

§ 2

(1) Schwarze Zigaretten im Sinne des Gesetzes sind Zigaretten, zu deren Herstellung Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50 vom Hundert der verarbeiteten Rohstoffe verwandt worden sind.

(2) In der untersten Preisklasse für Zigaretten dürfen nur Schwarze Zigaretten versteuert werden.

(3) Schwarze Zigaretten dürfen in der untersten Preisklasse nur von den Betrieben versteuert werden, die Zigaretten mit Beimischung von mindestens 30 vom Hundert Inlandstobak in der Zeit vom 1. August 1949 bis zum 31. Juli 1950 hergestellt haben. Betriebe, die solche Zigaretten bereits vor 1945 hergestellt haben, dürfen in der untersten Preisklasse monatlich nicht mehr als 30 Millionen Stück, die anderen Betriebe monatlich nur soviel versteuern, wie sie im Monatsdurchschnitt des Rechnungsjahres 1949 zum Kleinverkaufspreis von 8½ Pf je Stück versteuert haben, jedoch monatlich nicht mehr als 30 Millionen Stück. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung auch anderen Betrieben gestatten, Schwarze Zigaretten in der untersten Preisklasse zu versteuern. Er hat dabei die Höchstmenge an Schwarzen Zigaretten, die der Betrieb in der untersten Preisklasse monatlich versteuern darf, in Anpassung an die Vorschrift des Satzes 2 dieses Absatzes festzulegen.

§ 3

(1) In den beiden untersten Preisklassen für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak)

darf nur solcher Tobak versteuert werden, der ausschließlich aus Tobakrippen (Tobakstengeln) besteht. Wenn dieses Erzeugnis ausschließlich aus gefaserten oder gerissenen Tobakrippen hergestellt wird, schließen feinere Tobakbestandteile, die nach ihrer Beschaffenheit feingeschnittener Rauchtobak (Feinschnitt) sind, die Besteuerung als Pfeifentobak nicht aus, sofern die feineren Bestandteile bei dem Fasern oder Reißen unvermeidbar entstehen.

(2) In der folgenden Preisklasse für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak) darf nur solcher Pfeifentobak versteuert werden, zu dessen Herstellung Tobakrippen (Tobakstengel) in einer Mindestmenge von 50 vom Hundert der verarbeiteten Rohstoffe verwandt worden sind.

(3) Pfeifentobak, der nach den Absätzen 1 und 2 versteuert wird, darf nur in Weichpackungen in den Verkehr gebracht werden. Für Pfeifentobak, der nach Absatz 1 versteuert wird, sind nur Packungen zu 100 und 250 g zulässig.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Gründe zulassen, daß bei Pfeifentobak, der nach den Absätzen 1 und 2 versteuert wird, ein Teil der Rippen durch andere Tobake ersetzt wird.

§ 4

In der untersten Preisklasse für Kautobak darf nur solcher Kautobak versteuert werden, dessen Tobakbestandteile nur aus Tobakrippen bestehen. Auf den Kleinverpackungen dieses Kautobaks ist der Inhalt als „Kautobak aus Tobakrippen“ zu bezeichnen.

§ 5

Hersteller von Feinschnitt mit Inlandstobak (§ 1), von Schwarzen Zigaretten (§ 2) oder von Pfeifentobak mit Rippenbeimischung (§ 3) haben besondere Anschreibungen zu führen, aus denen hervorgeht, in welchem Mischungsverhältnis Tabakblätter inländischer Herkunft oder Tobakrippen (Tobakstengel) verwandt worden sind.

§ 6

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für andere als die in den §§ 1 bis 4 genannten Tabakerzeugnisse besonderer Eigenart, sofern sie zu einer Gattung gehören, deren Steuerbelastung die der Eigenart des Erzeugnisses entsprechende Belastungsfähigkeit übersteigt, durch Rechtsverordnung die steuerliche Behandlung zu regeln. Er darf

dabei die Steuersätze um höchstens 50 vom Hundert senken und besondere Preisklassen festlegen.

§ 7

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 21. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen.

Vom 21. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 9 Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 46) werden die Worte „spätestens am 30. Juni 1951“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 21. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet.

Vom 21. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) wird wie folgt ergänzt:

§ 7 a

Dieses Gesetz gilt in Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung durch Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung beschließt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 21. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek